

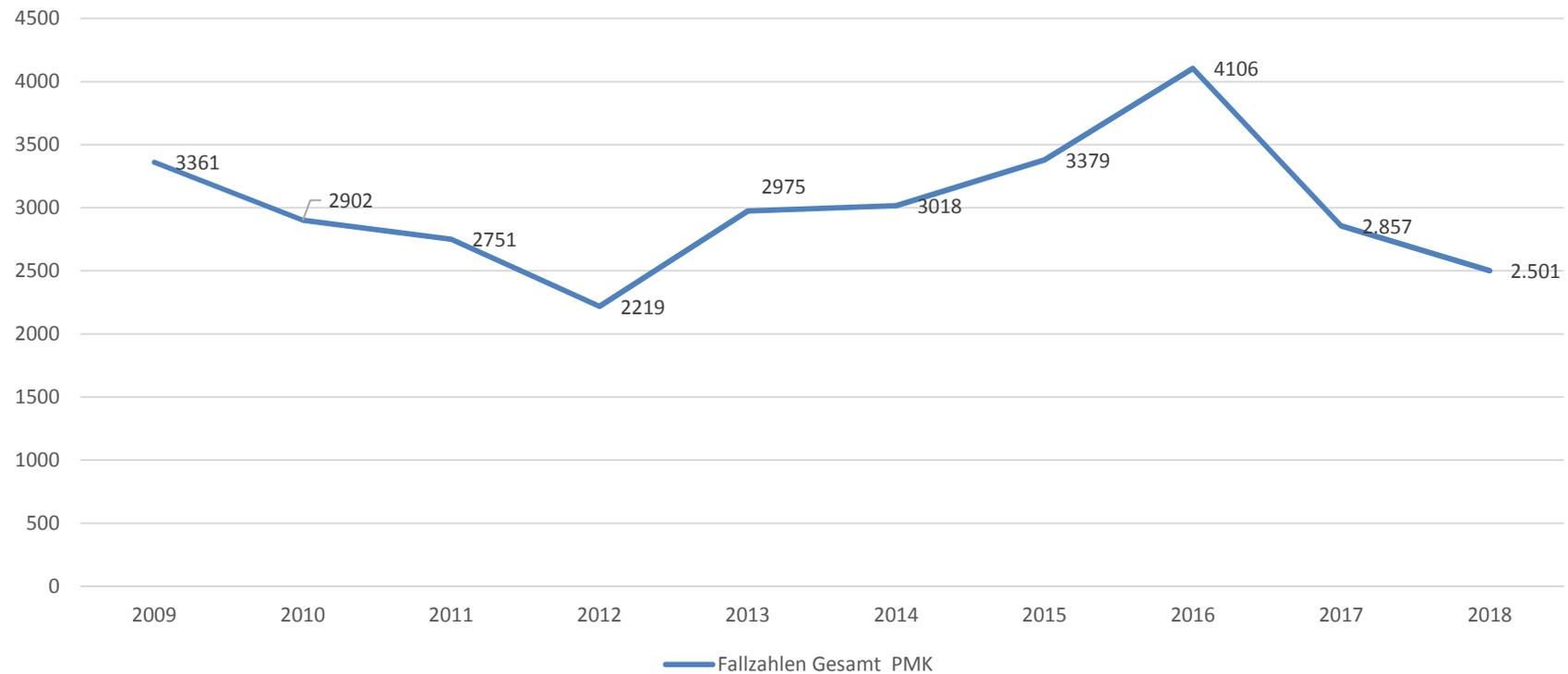


# **Politisch motivierte Kriminalität in Niedersachsen im Jahr 2018**



# Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in NI

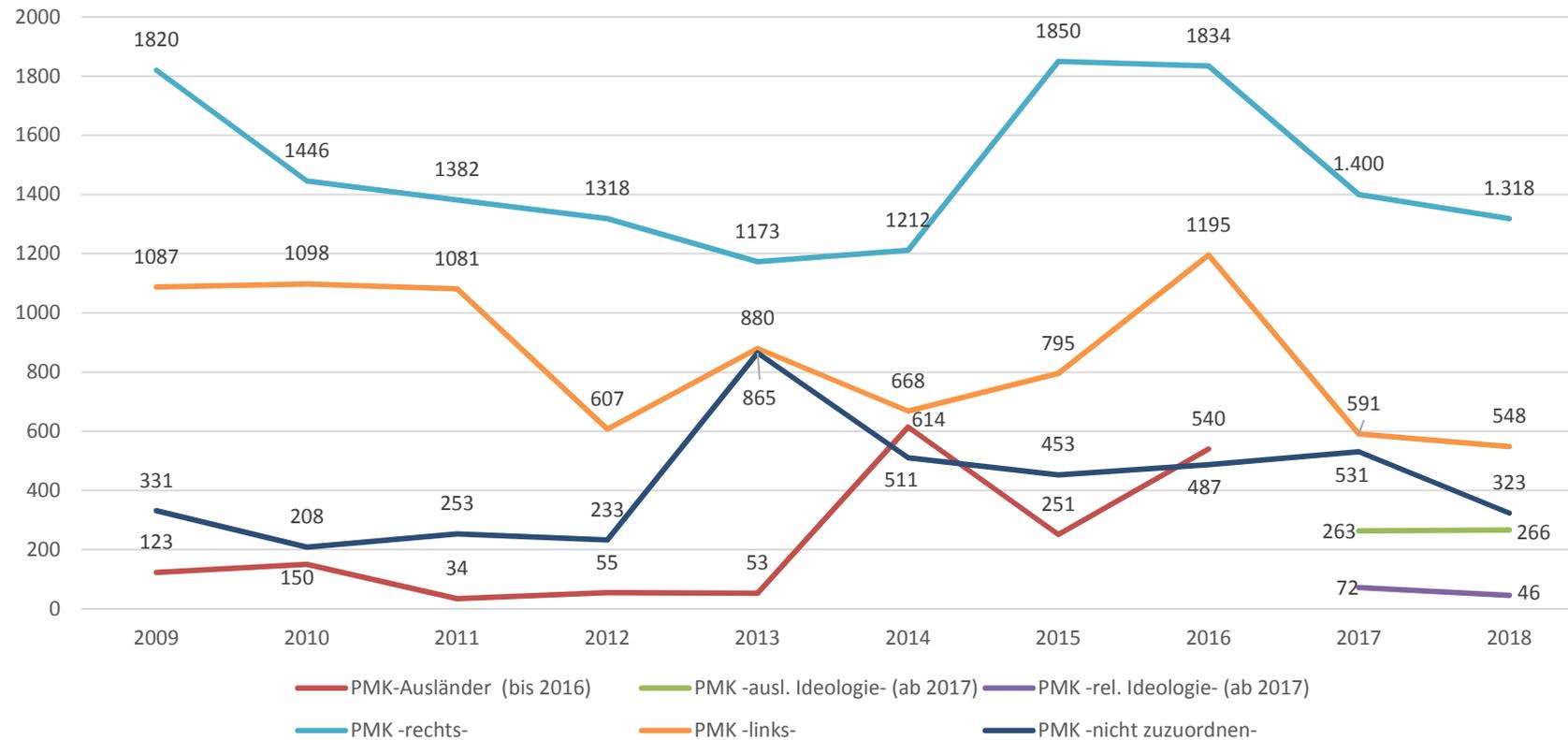
PMK-Fallzahlen gesamt  
Zehnjahresvergleich





# Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in NI

## PMK-Fallzahlen Phänomenbereiche





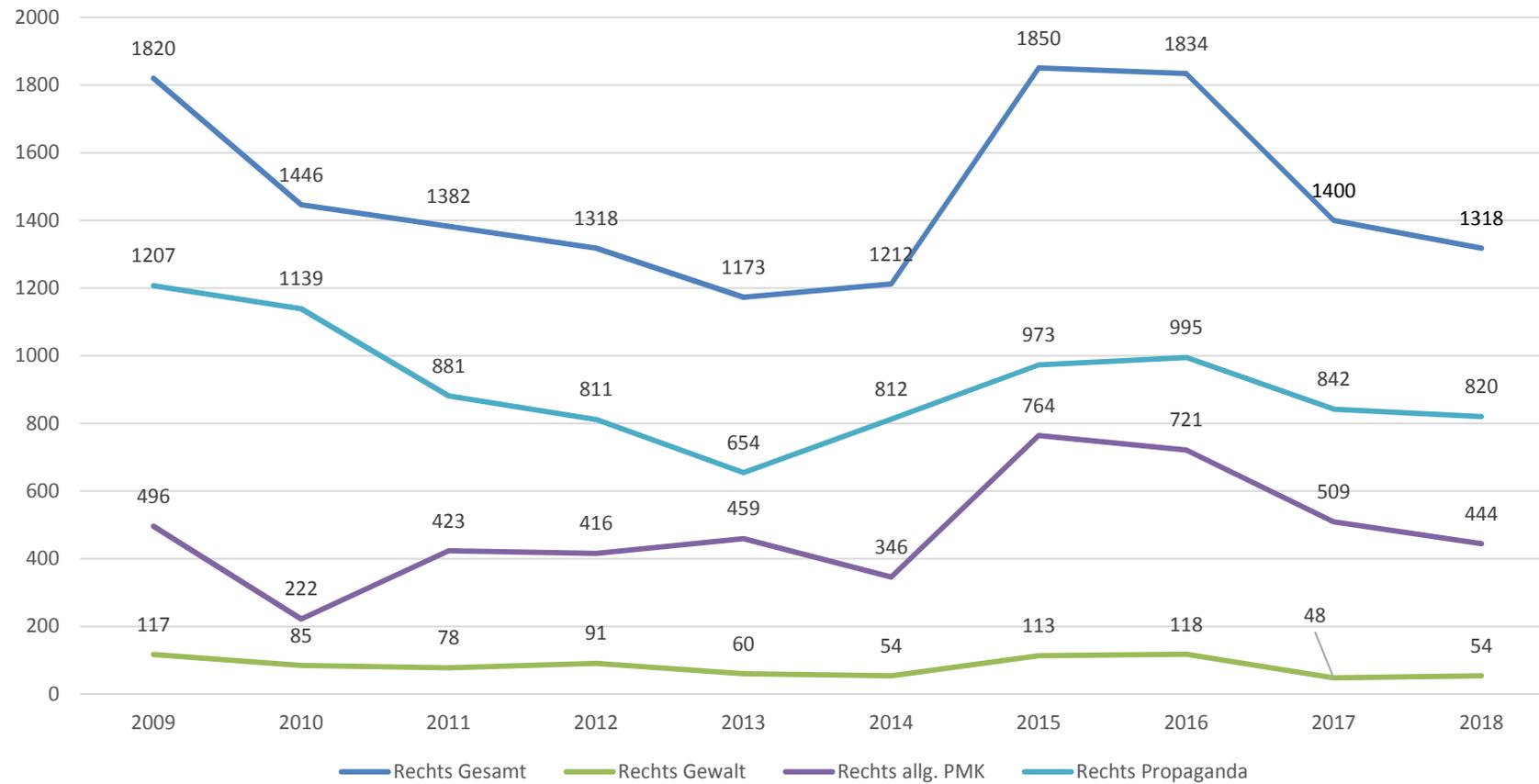
# Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in NI

## PMK-Fallzahlen Phänomenbereiche

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen PMK	3361	2902	2751	2219	2975	3018	3379	4106	2.857	2.501
PMK-Ausländer (bis 2016)	123	150	34	55	53	614	251	540	-	-
PMK -ausl. Ideologie- (ab 2017)	-	-	-	-	-	-	-	-	263	266
PMK -rel. Ideologie- (ab 2017)	-	-	-	-	-	-	-	-	72	46
PMK -rechts-	1820	1446	1382	1318	1173	1212	1850	1834	1.400	1.318
PMK -links-	1087	1098	1081	607	880	668	795	1195	591	548
PMK -nicht zuzuordnen-	331	208	253	233	865	511	453	487	531	323

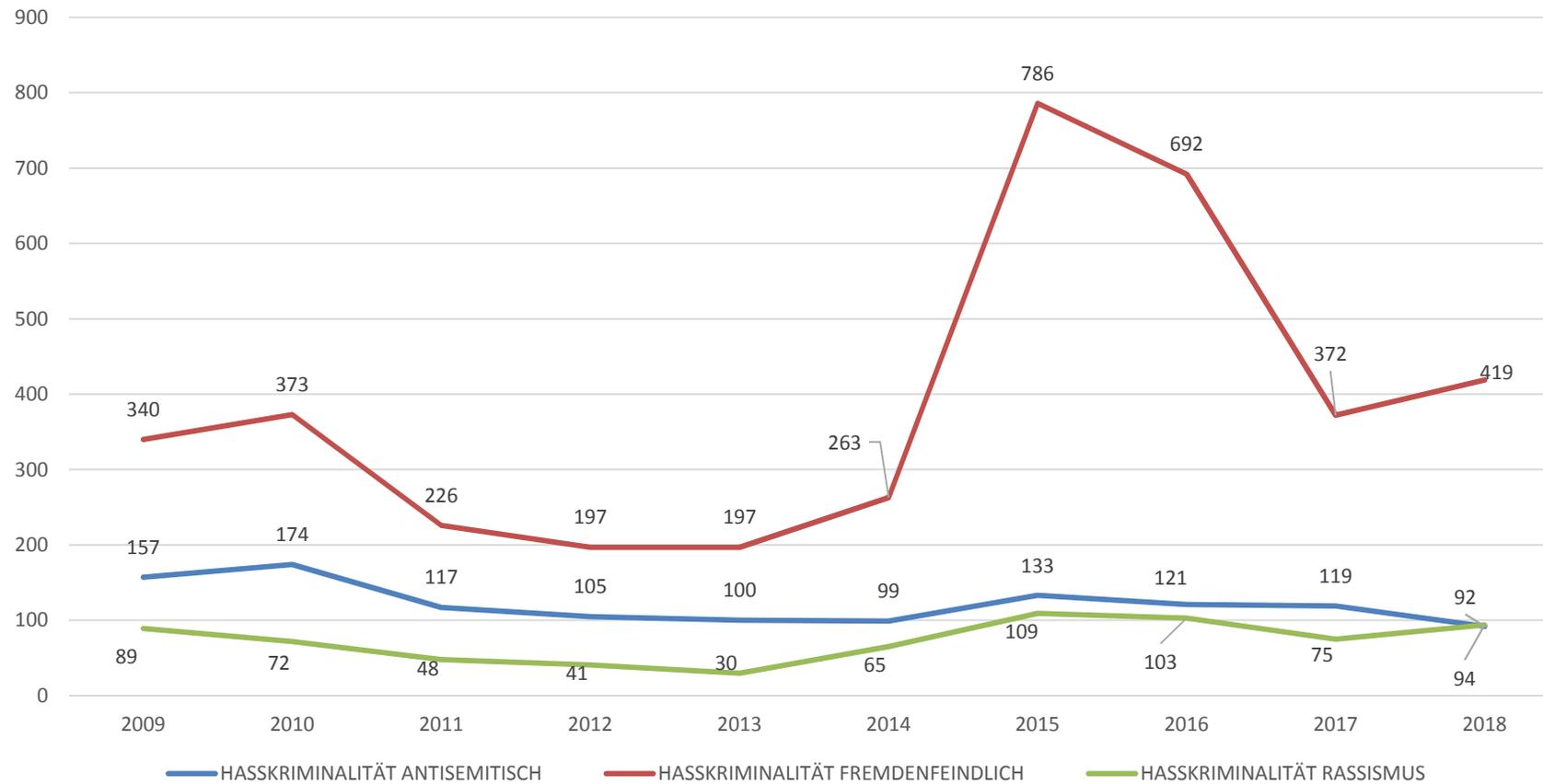


## PMK -rechts- Deliktsqualitäten



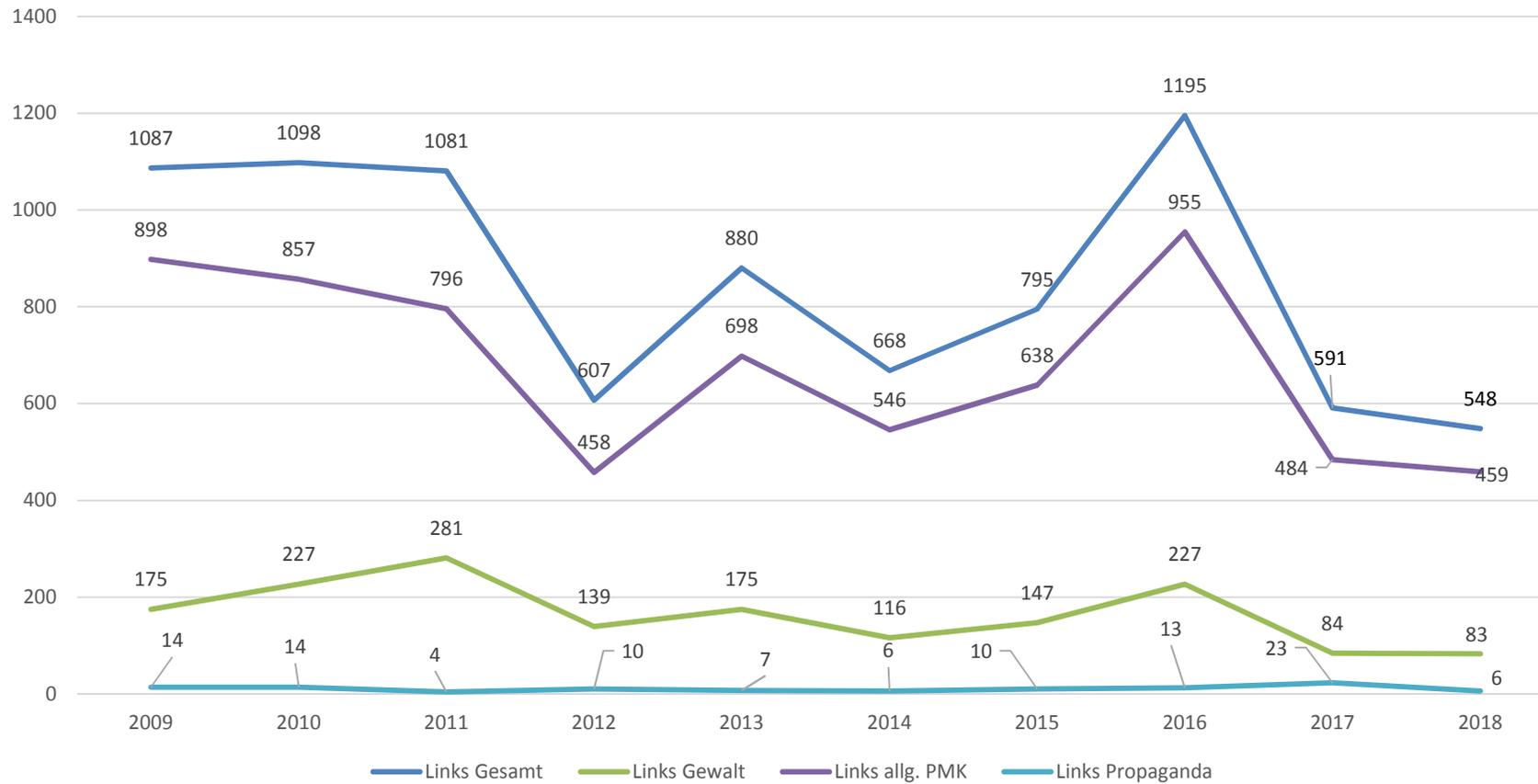


## PMK -rechts- Hasskriminalität Relevante Unterthemen



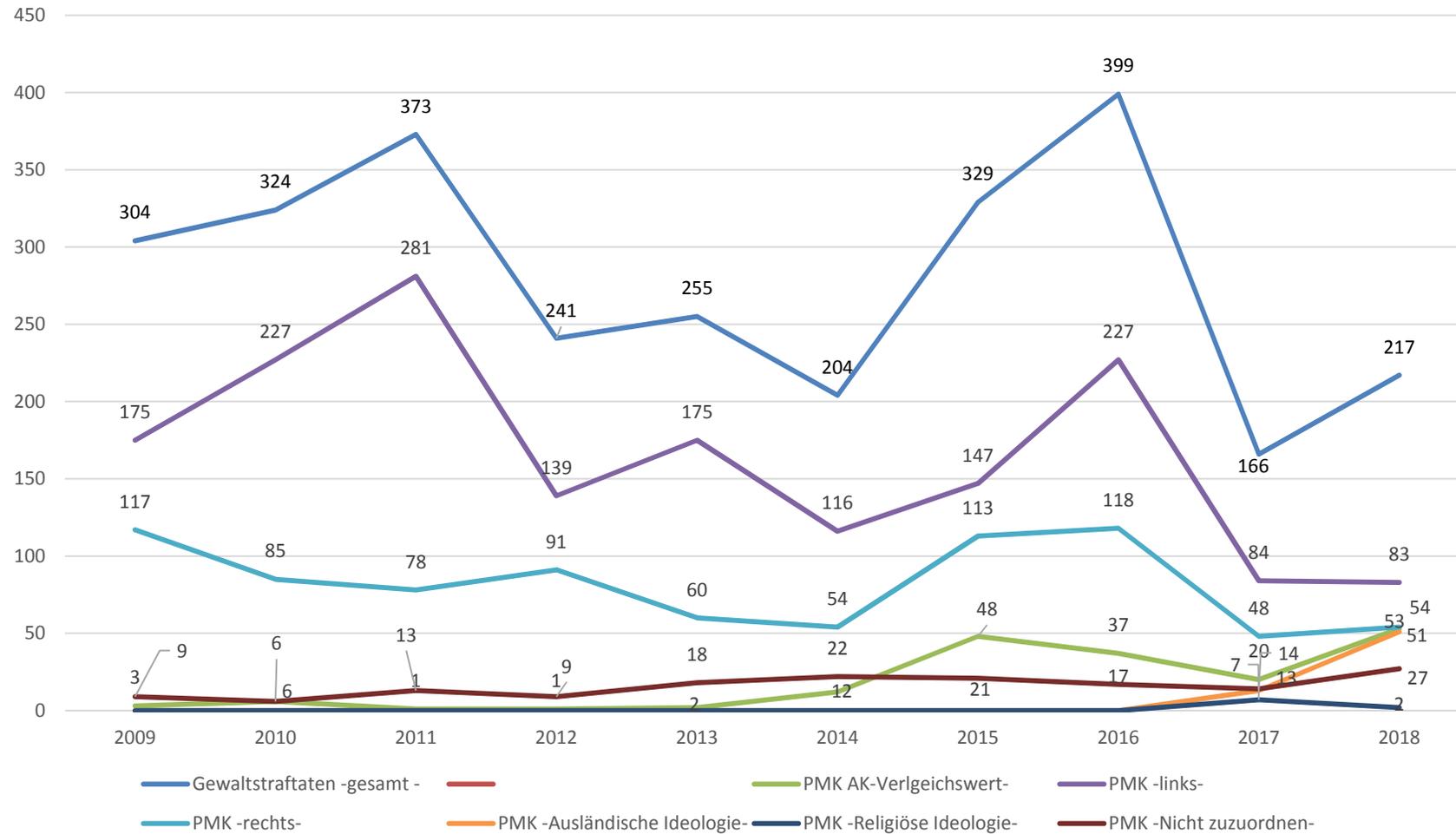


## PMK -links- Deliktsqualitäten



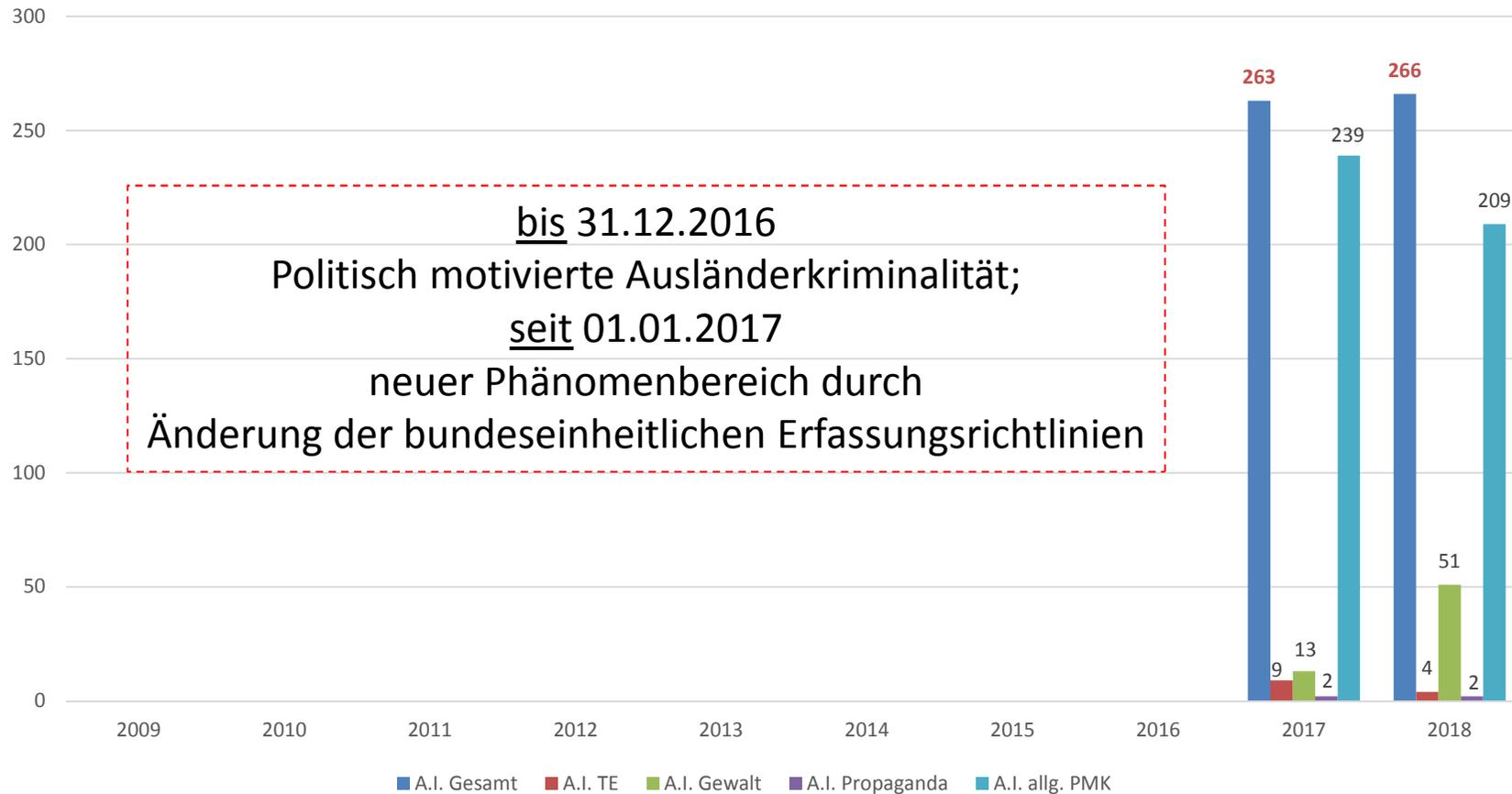


# Politisch motivierte Gewaltkriminalität



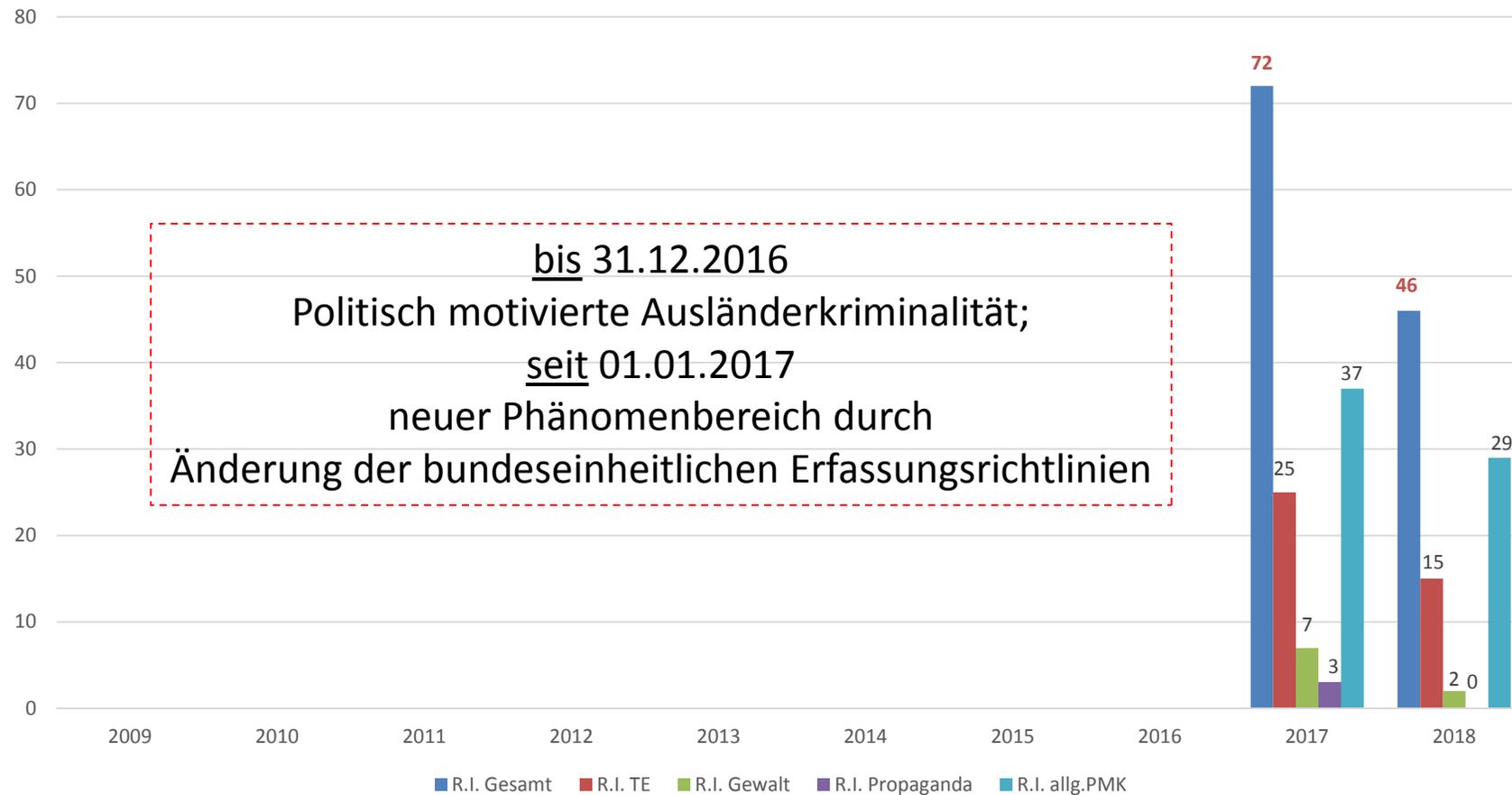


## PMK -ausländische Ideologie- Deliktsqualitäten



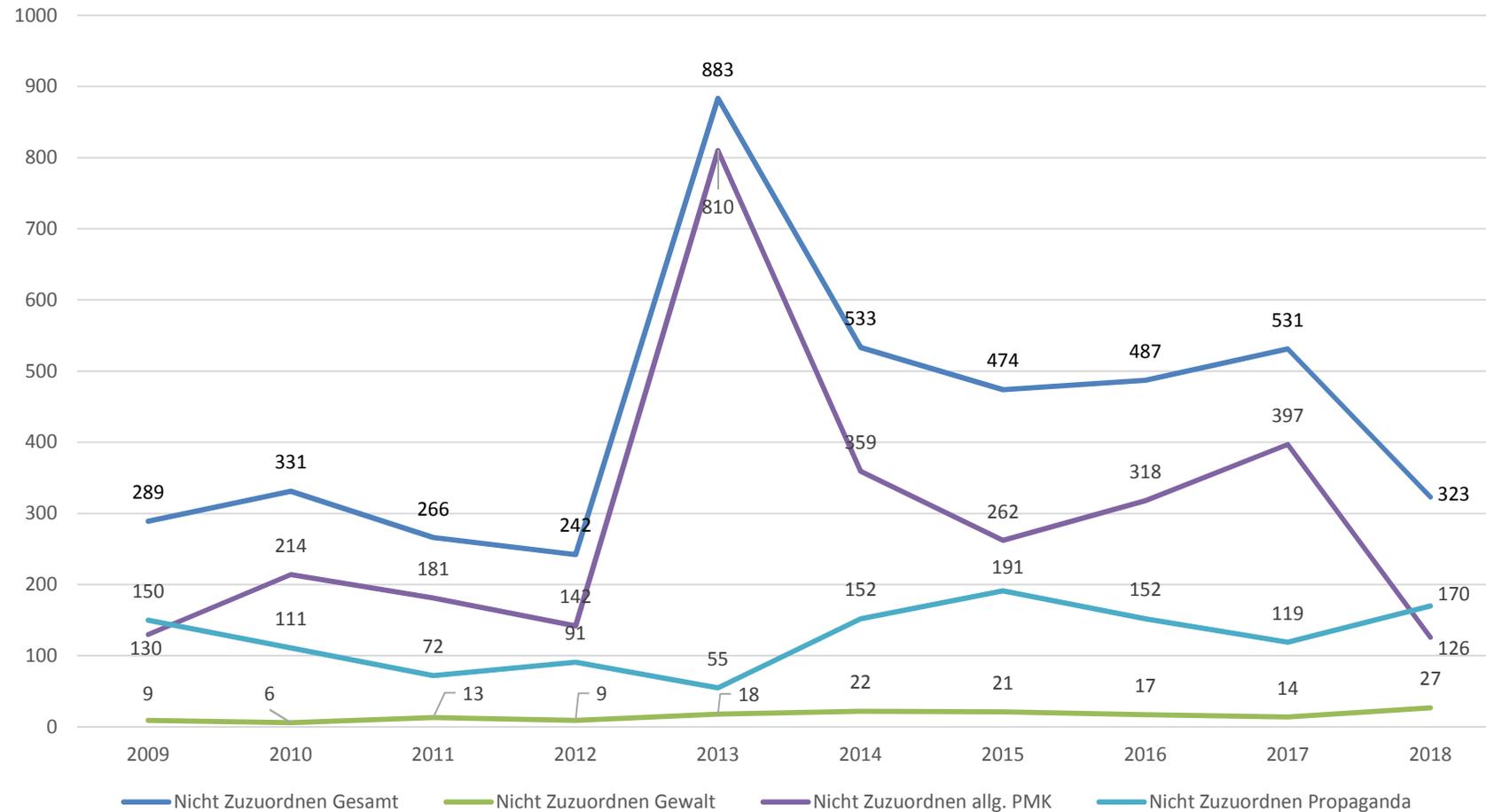


## PMK -religiöse Ideologie- Deliktsqualitäten





## PMK -nicht zuzuordnen-





**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## Definition: „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) \*

Der Politisch motivierten Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes, gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104,105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

\* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001; gültig seit 01.01.2001; aktueller Stand vom 29.11.2017



# Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

## Definitionssystem \*

### ➤ Phänomenbereiche

- PMK -rechts-
- PMK -links-
- PMK -ausländische Ideologie-
- PMK -religiöse Ideologie
- PMK -nicht zuzuordnen-

### ➤ Deliktsqualität

- Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation
- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus  
(§§ 89a/b/c, 91, 129a/b StGB)

### ➤ Themenfelder, u. a.

- Hasskriminalität
- Konfrontation/Politische Einstellung
- Antifaschismus
- Innen- und Sicherheitspolitik
- Ökologie/Industrie/Wirtschaft
- Reichsbürger/Selbstverwalter
- Nationalsozialismus
- Islamismus/Fundamentalismus

### ➤ Extremistische Kriminalität

- ja/nein

### ➤ Internationale Bezüge

- ja/nein

\* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001; gültig seit 01.01.2001; aktueller Stand vom 29.11.2017



# Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

## Definitionen zu Deliktsqualitäten

### Politisch motivierte Gewaltkriminalität

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

### Terrorismus

- Bildung/Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen (§§ 129 a/b StGB)
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Terrorismusfinanzierung (§§ 89 a/b/c StGB)
- Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB)



## Definition PMK -rechts- / -links-

- **PMK -rechts-**

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

- **PMK -links-**

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.



# Definition Hasskriminalität

## Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit
- sozialen Status
- physischer und/oder psychischer Behinderung oder Beeinträchtigung
- sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität
- äußeren Erscheinungsbildes

gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.



## Unterthemen der Hasskriminalität

- Antisemitisch
- Antiziganistisch
- Ausländerfeindlich
- Behinderung
- Christenfeindlich
- Deutschfeindlich
- Fremdenfeindlich
- Gesellschaftlicher Status
- Islamfeindlich
- Rassismus
- Sonstige ethnische Zugehörigkeit
- Sonstige Religionen
- Sexuelle Orientierung



---

## Definition PMK

### -ausländische Ideologie-/-religiöse Ideologie-

- **PMK -ausländische Ideologie-**

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

- **PMK -religiöse Ideologie-**

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.



## Definition PMK – nicht zuzuordnen

### PMK -nicht zuzuordnen-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- zu wählen.